



Nutzungsvereinbarung für Kulturveranstaltungen

Franz Xaver Süßmayr-Saal

Abgeschlossen zwischen

Der **Stadtgemeinde Schwanenstadt**, Stadtplatz 54, 4690 Schwanenstadt einerseits und

.....
Herr/Frau/Firma/Verein

.....
vertreten durch

.....
Adresse

.....
Telefon, E-Mail

als **Veranstalter** andererseits wie folgt:

I. Nutzungsvereinbarung

Die Stadtgemeinde Schwanenstadt überlässt dem Veranstalter den „Franz Xaver Süßmayr-Saal“

Saal

Saal + Galerie

Medientechnik

Schankanlage

Konzertflügel

zur Nutzung für die Kulturveranstaltung (Theaterveranstaltung, Kabarettveranstaltung, Musikdarbietung, Filmvorführung, Diavortrag, Lesung,) bzw. des Seminars

.....
(Bezeichnung der Veranstaltung/des Seminars)

für die Zeit von - bis

.....
(Datum, Uhrzeit)

Für die voranstehende Nutzung des „Franz-Xaver-Süßmayr-Saales“ der Stadtgemeinde Schwanenstadt wird ein Betrag von

€ vereinbart.

Das Nutzungsentgelt ist binnen 14 Tagen, soweit jedoch die Veranstaltung vor dieser Frist stattfindet, zumindest 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn, an die Stadtgemeinde Schwanenstadt, auf das Konto der Raiffeisenbank Region Schwanenstadt, BIC: RZOOAT2L630, IBAN: AT10 3463 0000 0400 6821 zur Anweisung zu bringen.

II. Auflagen und Haftung

Der Veranstalter wird den „Franz Xaver Süßmayr-Saal“ vor Veranstaltungsbeginn von der Stadtgemeinde Schwanenstadt übernehmen und ein Übernahmeprotokoll unterzeichnen, wo das übergebene Inventar und eventuell vorliegende Schäden festgehalten werden.

Die verbindlichen Regeln der Nutzung des „Franz Xaver Süßmayr-Saales“ sind in der Hausordnung, welche im Eingangsbereich des Saales angeschlagen ist, festgehalten und vom Veranstalter einzuhalten. Der Veranstaltungssaal ist bestimmungsgemäß, daher ausschließlich für Kulturveranstaltungen (dabei handelt es sich insbesondere um Theater- und Kabarettveranstaltungen, Lesungen, Musikdarbietungen sowie Filmvorführungen und Diavorträge) bzw. Seminare, zu verwenden.

Das maximale Fassungsvermögen des „Franz Xaver Süßmayr-Saales“ ist in der Brandschutzordnung, welche im Eingangsbereich des Saales angeschlagen ist, angeführt und darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen.

Nach der Veranstaltung wird der Veranstalter den Saal ordnungsgemäß räumen und besenrein ohne Schäden zurück übergeben.

Ausdrücklich vereinbart wird, dass der Veranstalter für allfällige Schäden unabhängig von einem Verschulden haftet. Soweit eine Beschädigung durch Gehilfen oder einen Besucher der Veranstaltung verursacht wird, trifft die Haftung gegenüber der Stadtgemeinde Schwanenstadt dennoch den Veranstalter, dem ein allfälliger Regress gegenüber dem Verursacher freisteht.

Der Veranstalter verpflichtet sich, für seine Veranstaltung sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen und sämtliche behördliche Vorschriften einzuhalten.

Die gesamte Organisation der Veranstaltung obliegt ausschließlich dem Veranstalter, der sich verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen (z.B. verwaltungsrechtliche Bestimmungen, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, finanzrechtliche Bestimmungen usw.) sowie die in der Hausordnung, in der Brandschutzordnung und in den einschlägigen Hygienevorschriften enthaltenen Auflagen, einzuhalten.

Jegliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung resultierende Haftung trägt der Veranstalter.

Der Veranstalter hat auch geprüft, ob der „Franz Xaver Süßmayr-Saal“ für die Zwecke seiner Veranstaltung geeignet ist. Jegliche Haftung der Stadtgemeinde Schwanenstadt wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Für den Fall einer Inanspruchnahme der Stadtgemeinde Schwanenstadt im Zusammenhang mit der gegenständlichen Veranstaltung durch Dritte verpflichtet sich der Veranstalter, die Stadtgemeinde Schwanenstadt schad- und klaglos zu halten.

III. Kosten

- € 522,00,- Grundmiete für den Veranstaltungssaal mit Galerie und Schankanlage
- € 65,00,- für die Benützung des Konzertflügels
- € 65,00,- für die Benützung der Medientechnik (Tonanlage, Beamer)

Sämtliche Beträge inkludieren einen Umsatzsteuersatz von 20 %.

Die Kosten für eine eventuell erforderliche Stimmung des Flügels sind vom Veranstalter zu tragen. Die Arbeitszeit für bereitgestelltes Personal zur Einschulung oder Bedienung der Medientechnik, wird mit € 44,00/ Std. pro Person/pro Std. nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Bei kleineren Veranstaltungen erfolgt die Reinigung durch das Personal der Stadtgemeinde Schwanenstadt wofür je angefangener Stunde

- eine Pauschale von € 17,00 für die Reinigung an einem Werktag (Montag bis Samstag) und
- eine Pauschale von € 20,00 für die Reinigung an Sonn- und Feiertagen

verrechnet wird.

Die Gesamtkosten (inklusive allfälliger Reinigungskosten durch Fremdfirmen) hat der Mieter/die Mieterin zu tragen.

IV. Sonstiges

Die Vereinbarungsteile stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung und auch das Abgehen vom Schriftlichkeits-erfordernis bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

Ein die gegenständliche Vereinbarung für den Veranstalter unterzeichnender Vertreter erklärt ausdrücklich, über die entsprechende Vertretungsbefugnis zu verfügen, die Hausordnung, Brandschutzordnung und Hygienevorschriften gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben, widrigenfalls ihn die Haftung für die Einhaltung dieser Vereinbarung trifft.

Schwanenstadt, am

Veranstalter

Die Bürgermeisterin